

psychologische und pädagogische Aspekte beachten. Dazu gehört, daß der Strafverteidiger die gesellschaftlichen Zusammenhänge der Tat einschätzen und Hinweise zur Aufdeckung, Bekämpfung und Verhütung von Ursachen und Bedingungen für Rechtsverletzungen, zur Gewährleistung von Disziplin, Ordnung und Sicherheit sowie zur wirksamen Erziehung von Rechtsverletzern geben kann.

Die Prognose der anwaltlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Zivilrechts ist zur Zeit noch etwas schwierig, weil die Konzeption für das neue, sozialistische Zivilgesetzbuch gerade erst vorgelegt worden ist<sup>4</sup>. Die Konzentration des künftigen ZGB auf die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander und zu den Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben läßt vermuten, daß kein stärkerer Bedarf an anwaltlicher Hilfe auf diesem Gebiet entstehen wird als bisher. Jedoch kann die zunehmende Bedeutung des Zivilrechts für die Regelung der Rechtsbeziehungen, die der Bürger in der Sphäre der Konsumtion eingeht, in ihren Auswirkungen noch nicht abgeschätzt werden.

Im Familienrecht wird der Rechtsanwalt zur Zeit hauptsächlich mit den Problemen befaßt, die im Zusammenhang mit der Auflösung von Ehen entstehen. Hier wird das Bedürfnis nach anwaltlicher Rechtshilfe entscheidend von der gesetzlichen Regelung und der gerichtlichen Praxis beeinflusst werden! Geht man davon aus, daß grundsätzlich neue Regelungen im Laufe der nächsten 10 Jahre im Hinblick auf das Familiengesetzbuch von 1965 nicht zu erwarten sind, so wird auch eine Veränderung des Umfangs der anwaltlichen Arbeit auf diesem Gebiet kaum eintreten.

Mit der Weiterentwicklung und Vervollkommnung des sozialistischen Wirtschaftsrechts in den nächsten Jahren! wird auch eine stärkere Inanspruchnahme des Rechtsanwalts in dieser Hinsicht zu erwarten sein. Eine Reihe von kleinen Betrieben und Genossenschaften wird in Zukunft die Notwendigkeit rechtlicher Hilfe verspüren und sich deswegen an den Rechtsanwalt wenden, weil für die Beschäftigung eines Justitiars die Aufgaben im Regelfall nicht umfangreich genug sein werden.

Insgesamt gesehen ist also mit einem größeren Bedarf an Rechtshilfe durch Rechtsanwälte zu rechnen!\*\*. Da die Anforderungen an die Qualität der Rechtshilfe berechtigterweise wachsen, müssen auch das Wissen und die Fähigkeiten des Rechtsanwalts von morgen größer sein als heute. Das setzt eine kontinuierliche Weiterbildung der Rechtsanwälte auf die Tagesordnung.

Dem Rechtsanwalt obliegt wie jedem anderen in der Rechtspflege Tätigen die Aufgabe, seine Arbeit zu analysieren, bestimmte Erfahrungen zu verallgemeinern und die daraus gewonnenen Erkenntnisse der

\* Vgl. Lübchek, „Aufgaben und Gegenstand des künftigen Zivilgesetzbuchs“, NJ 1969 S. 547 ff.

9 Vgl. Kreutzer, „Weiterentwicklung des sozialistischen Wirtschaftsrechts“, NJ 1969 S. 481 ff.

tu Die Praxis zeigt, daß viele Werktätige das Bedürfnis haben, auch in Arbeitsrechtsstreitigkeiten die Hilfe eines Rechtsanwalts in Anspruch zu nehmen. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist aber nur vor den Senaten für Arbeitsrechtsachen bei den Bezirksgerichten und beim Obersten Gericht zulässig (1155 GBA); vor den Konfliktkommissionen und den Kammern für Arbeitsrechtssachen der Kreisgerichte sind Rechtsanwälte nicht zugelassen. Da der Betrieb gewöhnlich durch einen Juristen, nämlich den Justitiar, beraten und vertreten wird, ist der Werkstätte, der sich durch einen Gewerkschaftsfunktionär als Prozeßvertreter unterstützen lassen kann (§17 AGO), in der rechtlichen Argumentation manchmal unterlegen. Deshalb wäre zu prüfen, ob nicht generell die Möglichkeit der Vertretung durch Rechtsanwälte auch in Arbeitsrechtssachen am Platze ist. Der FDGB könnte in Zukunft mit den Kollegien der Rechtsanwälte Vereinbarungen über die Vertretung der Werkstätten abschließen, etwa nach dem Vorbild der Vereinbarungen mit der FAKULTA, der Rechtsschutzzeirichtung des FDGB für die Verkehrsschaffenden, oder mit den Referaten Jugendhilfe.

Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Diese Erfahrungen werden bisher noch zu wenig genutzt. Zwar ist im Verlaufe der letzten Jahre die Stimme des Rechtsanwalts bei der Vorbereitung neuer Gesetze stärker gehört worden, aber eine systematische, kontinuierliche Auswertung der verallgemeinerten Berufserfahrungen der Rechtsanwälte fehlt noch. In den nächsten Jahren sollte dieser Mangel behoben werden, da die spezifische Funktion des Rechtsanwalts diesem Einblicke und Kenntnisse gewährt, deren Nutzung im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegt, weil sie von anderer Seite nicht zu erlangen sind.

#### Zur Stellung des Rechtsanwalts

Die Stellung des Rechtsanwalts muß seinen Aufgaben adäquat sein. Die Übereinstimmung von Aufgaben und Stellung ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg anwaltlicher Tätigkeit.

Der Rechtsanwalt ist ein notwendiger Bestandteil im System der Rechtspflege; die Tatsache, daß seine Mitwirkung in der Regel von dem ausdrücklichen Wunsch eines Rechtsuchenden abhängt, ändert an dieser Charakterisierung nichts. Die einzelnen Bestandteile des Systems der sozialistischen Rechtspflege werden Organe genannt, so insbesondere das Gericht und die Staatsanwaltschaft. Die Tatsache, daß die Rechtsanwaltschaft im Rechtspflegeerlaß des Staatsrates unter der Überschrift „Die Organe der Rechtspflege“ als „eine gesellschaftliche Einrichtung der sozialistischen Rechtspflege“ bezeichnet wird, hat verschiedentlich Unklarheiten hervorgerufen. Wesentliche Unterschiede scheinen aber zwischen beiden Begriffen nicht zu bestehen, so daß der Rechtsanwalt treffender ein Organ der Rechtspflege genannt werden sollte \*1.

Der Organcharakter kommt nur dem einzelnen Rechtsanwalt zu. Nur er hat in der Rechtspflege eine Funktion, nicht — im Unterschied zum Gericht und zur Staatsanwaltschaft — die Rechtsanwaltschaft als Ganzes. Während Gericht und Staatsanwaltschaft als Staatsorgane im GVG und im StAG genauso wie in der StPO und der ZPO als Träger von Rechtspflegeaufgaben genannt werden, erscheint in allen diesen Gesetzen nicht die Rechtsanwaltschaft, sondern der Rechtsanwalt als Träger spezifischer Aufgaben. Im Rechtspflegeerlaß hat der Begriff „Rechtsanwaltschaft“ nur die Bedeutung einer Sammelbezeichnung für alle Rechtsanwälte. Auch die Kollegien der Rechtsanwälte sind als Organisationsformen von Teilen der Rechtsanwaltschaft keine Organe der Rechtspflege, da sie keine unmittelbaren Aufgaben in der Rechtspflege zu erfüllen haben.

Ausdruck der Stellung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege ist das nur ihm — in engerem Rahmen auch dem Justitiar — zuerkannte Recht, beruflich Rechtshilfe zu leisten und insbesondere Betriebe und Bürger vor den Gerichten zu vertreten. Dieses Recht des Rechtsanwalts sollte in einer künftigen Rechtsanwaltsordnung ausdrücklich statuiert werden, weil es das notwendige Gegenstück zu dem Recht des Bürgers ist, sich der Hilfe eines Rechtsanwalts zu bedienen. Im Interesse der Rechtspflege sollte mehr Gewicht darauf gelegt werden, daß nur der Rechtsanwalt und innerhalb seiner Aufgaben der Justitiar berechtigt sind, beruflich Rechtshilfe zu leisten, da unqualifizierte und unkontrollierte Arbeit auf dem Gebiet des Rechts ebensowenig geduldet werden kann wie etwa auf dem des Gesundheitswesens.

11 Der Kommentar zur Verfassung der DDR, Berlin 1969, Bd. 2, S. 426, verwendet bei den Erläuterungen zu Art. 90 Abs. 1 beide Begriffe nebeneinander.